

Wissenschaftlicher Beirat:

Klaus von Beyme, Heidelberg
Wolfgang Kersting, Kiel
Herfried Münkler, Berlin
Henning Ottmann, München
Walter Pauly, Jena
Pier Paolo Portinaro, Torino
Tine Stein, Kiel
Ryuichiro Usui, Tokyo
Pedro Hermilio Villas Bôas Castelo Branco, Rio de Janeiro
Loïc Wacquant, Berkeley
Barbara Zehnpfennig, Passau

Staatsverständnisse

Herausgegeben von
Rüdiger Voigt

Band 89

Thorsten Thiel/Christian Volk (Hrsg.)

Die Aktualität des Republikanismus

 **Nomos**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-2122-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-6222-2 (ePDF)

1. Auflage 2016

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial

Das Staatsverständnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Wir sind Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu ökonomischen und technischen Veränderungen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit. Ob die „Entgrenzung der Staatenwelt“ jemals zu einem Weltstaat führen wird, ist allerdings zweifelhaft. Umso interessanter sind die Theorien der Staatsdenker, deren Modelle und Theorien, aber auch Utopien, uns Einblick in den Prozess der Entstehung und des Wandels von Staatsverständnissen geben, einen Wandel, der nicht mit der Globalisierung begonnen hat und nicht mit ihr enden wird.

Auf die Staatsideen von Platon und Aristoteles, auf denen alle Überlegungen über den Staat basieren, wird unter dem Leitthema „Wiederaneignung der Klassiker“ immer wieder zurück zu kommen sein. Der Schwerpunkt der in der Reihe *Staatsverständnisse* veröffentlichten Arbeiten liegt allerdings auf den neuzeitlichen Ideen vom Staat. Dieses Spektrum reicht von dem Altmeister *Niccolò Machiavelli*, der wie kein Anderer den engen Zusammenhang zwischen Staatstheorie und Staatspraxis verkörpert, über *Thomas Hobbes*, den Vater des Leviathan, bis hin zu *Karl Marx*, den sicher einflussreichsten Staatsdenker der Neuzeit, und schließlich zu den Weimarer Staatstheoretikern *Carl Schmitt*, *Hans Kelsen* und *Hermann Heller* und weiter zu den zeitgenössischen Theoretikern.

Nicht nur die Verfälschung der Marxschen Ideen zu einer marxistischen Ideologie, die einen repressiven Staatsapparat rechtfertigen sollte, macht deutlich, dass Theorie und Praxis des Staates nicht auf Dauer von einander zu trennen sind. Auch die Verstrickungen Carl Schmitts in die nationalsozialistischen Machenschaften, die heute sein Bild als führender Staatsdenker seiner Epoche trüben, weisen in diese Richtung. Auf eine Analyse moderner Staatspraxis kann daher in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Was ergibt sich daraus für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates im Sinne einer modernen Staatswissenschaft? Die Reihe *Staatsverständnisse* richtet sich mit dieser Fragestellung nicht nur an (politische) Philosophen, sondern vor allem auch an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften. In den Beiträgen wird daher zum einen der Anschluss an den allgemeinen Diskurs hergestellt, zum anderen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in klarer und aussagekräftiger Sprache – mit dem Mut zur Pointierung – vorgetragen. So wird auch der/die Studierende unmittelbar in die Problematik des Staatsdenkens eingeführt.

Mit dem *Forum Staatsverständnisse* wird Interessierten zudem ein Diskussionsforum auf der Website www.staatswissenschaft.de eröffnet, um sich mit eigenen Beiträgen an der Staatsdiskussion zu beteiligen. Hier können z.B. Fragen zu der Reihe *Staatsverständnisse* oder zu einzelnen Bänden der Reihe gestellt werden. Als Reihenherausgeber werde ich mich um die Beantwortung jeder Frage bemühen. Soweit sich dies anbietet, werde ich von Fall zu Fall bestimmte Fragen aber auch an die HerausgeberInnen der Einzelbände weiterleiten.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Inhaltsverzeichnis

<i>Thorsten Thiel/ Christian Volk</i> Einleitung: Die Aktualität des Republikanismus	9
I. Der republikanische Staat: Institutionen und ihre Praxis	
<i>Richard Bellamy</i> Republikanismus, Rechte und Demokratie	19
<i>Sebastian Huhnholz</i> Von republikanischer Mächtebalance zu liberaler Verfassungstrinität?	45
<i>Winfried Thaa</i> Die Repräsentation von Differenz als Voraussetzung politischen Handelns	73
<i>Marcus Llanque</i> Der republikanische Bürgerbegriff	95
II. Themenfelder republikanischen Denkens	
<i>Sabrina Zucca-Soest</i> Individuum und Gemeinschaft im Republikanismus	127
<i>Florian Weber</i> Die öffentliche Sache als Herzensangelegenheit	157
<i>Andreas Oldenbourg</i> Ein republikanisches Selbstbestimmungsrecht der Völker	179
III. Traditions- und Rezeptionslinien republikanischer Theorie	
<i>Daniel Schulz</i> Die republikanische Tradition in Frankreich	209
<i>Philipp Hölzing</i> Republikanismus in Deutschland. Kant, Forster, Schlegel	229

<i>Horst Mewes</i> Ist eine liberale demokratische Republik möglich? Das Experiment der Vereinigten Staaten	259
IV. Republikanische Variationen: Aufnahmen republikanischen Denkens in der modernen Politischen Theorie	
<i>Dorothea Gädeke</i> Macht, Beherrschung und Demokratie. Vom Neo-Republikanismus zum kantischen Republikanismus	289
<i>Emanuel Richter</i> Radikaldemokratie und Republikanismus – der Ertrag aus einem verweigeren Erbe	317
<i>Thorsten Thiel/ Christian Volk</i> Republikanismus des Dissens	345
Die Autoren	371

Thorsten Thiel/ Christian Volk

Einleitung: Die Aktualität des Republikanismus

Will man die Form und das Denken des modernen westlichen Staates und seiner Institutionen verstehen, so ist die republikanische Theorie ein wichtiger Ausgangspunkt. Wie wirksam republikanisches Denken ist, zeigt sich schließlich schon daran, dass viele Staaten der Erde den Begriff der *Republik* als Auszeichnung in ihrem Namen tragen oder dass politische Parteien oder Strömungen überall auf der Welt das Wort *Republikanismus* oder *Republikaner* als Selbstbezeichnung wählen. Zugleich zeigt die Bandbreite der Benennungen, die von der Bundesrepublik Deutschland bis zur Republik Kuba oder von den amerikanischen Republikanern zu deutschen Rechtskonservativen reicht, dass die republikanische Tradition sich in ihrer langen Geschichte ungemein ausdifferenziert hat – bis hin zu einem Punkt, wo sie beliebig und entleert erscheinen mag.

Mit dem Verlust an Spezifik und Schärfe dürfte auch zusammenhängen, dass der Republikanismus als Politische Theorie im zwanzigsten Jahrhundert zunächst dramatisch an Bedeutung eingebüßt hatte. Liberalismus und Sozialismus als dichotome Alternativen monopolisierten das Denken über politische Gesellschaftsformationen und marginalisierten bzw. inkorporierten republikanisches Gedankengut scheinbar vollständig. Und auch die sich stetig weiter ausdifferenzierten Demokratietheorien nahmen auf den Republikanismus lange nur als abstrakten Ahnherren Bezug, sahen ihn aufgehoben in bestimmten Institutionen wie der Mischverfassung oder abstrakten normativen Idealen und bürgerlichem Tugenddenken.

In den letzten drei Dekaden hat sich dies gravierend verändert und zumindest im akademischen Kontext ist es weltweit zu einer Renaissance des Republikanismus gekommen. Seinen Ausgang nahm das neu erwachte Interesse dabei in einer ideengeschichtlichen Reinterpretation der republikanischen Tradition, die in erster Linie mit den Namen John G.A. Pocock¹ und Quentin Skinner² verknüpft ist. Von hier ausgehend kam es zunächst zu einer erst rechtswissenschaftlichen³ und dann politik-

1 *Pocock* 1975.

2 *Skinner* 1983, 1998.

3 *Michelman* 1998; *Sunstein* 1988.

Sebastian Huhnholz

Von republikanischer Mächtebalance zu liberaler Verfassungstrinität?
Zur Dementierung des Montesquieuschen Mischverfassungserbes durch
die moderne Gewaltentrennungsdoktrin

In der liberalen Moderne sind Fragen nach der Mischverfassung weitgehend identisch geworden mit der Absicht, deren kritische und praktische Gehalte mittels Verweisen auf historische Obsoleszenz zu tilgen. Dabei begegnet uns im traditionsreichen Mischverfassungsbegriff ein für die politische Theorie und Ideengeschichte gewöhnlich gewinnbringendes Problem: Wie bei so vielen der bedeutenden Begriffe des Politischen ist nicht ohne Weiteres auszumachen, ob Mischverfassungen ein zuvörderst ideenhistorisches, ein sozialtheoretisches oder ein verfassungspolitisches Phänomen sind. Was als Mischverfassung anzusehen ist, erscheint je nachdem, auf welche Fälle, Gewährsinterpreten oder paradigmatischen Abgrenzungen man rekurriert, in einem etwas anderen Licht.

Diese Vielfalt dürfte im Allgemeinen daran liegen, dass das Thema der Mischverfassung, wird es heute anverwandelt, zwei divergierende Semantiken von *Verfassung* transportiert. Ein antikes Verständnis einerseits, das soviel wie *innere Zusammensetzung*, *Idee der Gemeinschaft* u.ä. meint. Und ein moderneres Verständnis andererseits, das meist auf die rechtsgesetzliche Formatierung grundsätzlicher Regeln staatlicher Herrschaftsausübung abhebt, mithin auf liberalen Konstitutionalismus. Dass das liberale Verfassungsdenken heute demokratiethoretischer Standard ist, sei unbenommen. Übergangen wird dadurch aber das republikanische Ideal einer gelebten, weil lebensnahen Verfassung.¹

So besehen führt die Kontrastierung von antikem mit modernem Verfassungsverständnis noch in eine besondere Normativität. Wer die Erzählung einer politischen Evolution freiheitlichen Verfassungsdenkens von der überholten republikanischen Mischverfassungslehre zum moderneren liberaldemokratischen Konstitutionalismus akzeptiert, übergeht, dass das republikanische Denken die liberale Trennung zwischen Verfassungsrecht und Politik nie mitvollzogen hat. Die liberale These von einer bestenfalls überlebten republikanischen Mischverfassung

1 Zur Diskussion Münkler 2013.

lässt sich insofern nicht einfach im demokratietheoretischen Rahmen eines Familienstreits um historische Patente auf freiheitliches Denken interpretieren. Denn die liberale Historisierung der Mischverfassungsideen will zugleich darüber hinwegtäuschen, dass sie sich *gegen* die republikanische Tradition der ungleich politischeren, vitaleren und damit riskanteren Mischverfassung richtet und folglich einen defensiven Begriff freiheitlicher Politik vertritt.

Ein zur liberalen Erzählung alternativer Blickwinkel besteht daher schon in der Erinnerung daran, dass Mischverfassungsvorstellungen in etwa so alt wie die klassische Lehre von den ungemischten Verfassungen sein müssen. Da es im Politischen keine historische Authentizität irgendwelcher Reinformen geben kann, sollten beide analytischen Pole zeitlich und theoretisch ähnlichen Ursprungs sein. Erst in ihrer Anwendung auf ein real vorfindliches Herrschaftsregime zeigt sich dann, dass hinter der Polarität von Misch- kontra Formalverfassung zugleich die Unterscheidung von Real- kontra Idealtypus lauert. Die Gestalt einer realiter *gemischten* Verfassung vermag erst im Spiegel ihrer Prüfung auf eine vermutete Reinform hin kenntlich zu werden. Schon in dieser Lücke zwischen dem normativen Anspruch einer theoretischen Reinform und der faktischen Gestalt eines politischen Regimes erweisen sich analytische Vorzüge der Mischverfassungsperspektive. Realiter verschränkte soziale Kräfte und insofern *gemischte* Verfassungsanteile einer politischen Ordnung werden von ihr nicht vorschnell übersehen, nur weil sich ein politischer Verband formal auf einen Idealtypus wie etwa Demokratie verpflichtet.

Bereits insofern erscheint jede Relativierung des liberalen Blickwinkels auf das ideenpolitisch angeblich obsolete Mischverfassungserbe unweigerlich wie ein Angriff auf das konstitutionalistische Politikverständnis unserer Zeit – und zwar selbst dann, wenn derlei gar nicht intendiert ist. Kurzgefasst beinhaltet die republikanismustheoretische Reklamation der aus liberaler Sicht höchstens noch historisierbaren Mischverfassungslehre Kritik an einem tollpatschigen bis böartigen Nominalismus: an der Annahme, jede juristisch als Demokratie daherkommende Staatsform sei gefälligst auch eine *cum grano salis* „lupenreine“ Demokratie. An einer Reihe von renitenten Theoriebildungen jüngerer Datums, die von Populismus über Postdemokratie bis zur Reanimierung radikaldemokratischer Blickwinkel reicht, zeigt sich hingegen, dass der inflationäre und technokratisch entseelte Gebrauch entfremdeter Begriffe wie Freiheit, Demokratie, Transparenz, Verantwortung u.a.m. doch eher zu aggressiven Auseinandersetzungen über werthaltigere Vorstellungen politischer Freiheit, demokratischer Gleichheit und

lebendiger Solidarität stimuliert, als zum Grüßen „fassadendemokratischer“² Gesslerhüte.

Im Fall der republikanischen Mischverteilungslehre allerdings muss die Auseinandersetzung mit liberalen Verfassungs- und Politikbegriffen mitnichten aggressiv geführt werden. Im Gegenteil: Politologisch relevant ist nicht, wer politisch obsiegt, sondern wer präziser blickt. Schon insofern bietet die republikanische Ideentradition ihren liberalen Mitstreitern zwei offene Flanken freiheitlichen Denkens als Diskussions- und Projektionsfläche absichtsvoll an: Einerseits greifen Mischverfassungsideen antike Lehren vom Ständekompromiss auf, Ideen also vom elastischen Ausgleich zwischen Massen-, Eliten- und Monopolansprüchen auf Herrschaftsbeteiligung. Allein dies muss provozieren, scheint hier zwar ein das moderne Gleichheitsideal der Demokratie relativierender Verfassungsbegriff mitzulaufen, einer indes, der im Gegensatz zu manch notorisch affirmativen Liberalismen unserer Tage in der Lage ist, idealistischen Nominalismus und rechtliche Geltungsbehauptungen vorherrschender Demokratievorstellungen zu kritisieren.

Andererseits geht die politische Theorie in der liberalen Moderne gewöhnlich davon aus, die Geschichte der Mischverfassung sei durch die Gewaltentrennungsdoktrin endgültig überholt und abgelöst worden. Dadurch habe sich eine Transformation vom antik und frühneuzeitlich fundierten, soziomoralisch-bürgerethisch und humanistisch motivierten *Klassischen Republikanismus* zur modernen Demokratie vollzogen. Dahinter steht die Annahme, die Mischverfassung sei mit den Prinzipien der modernen Demokratie unvereinbar. Ganz und gar unerklärlich wäre dann, warum sich nunmehr schon seit Jahrzehnten immer wieder auch Stimmen einer modernen Republikanismustheorie erfolgreich Gehör verschaffen, derzeit allen voran diejenigen Philip Pettits, Pierre Rosanvillons oder John P. McCormicks, die auf das hintergründige Überleben bestimmter Mischverfassungsideale in Gestalt streitfreudiger und pluralistischer, weil allein durch Mehrheitsregeln, Verfahrenslegitimität und Volkssouveränität längst noch nicht freiheitlicher Demokratievorstellungen verweisen oder derlei einfordern.³

2 Bofinger/Habermas/Nida-Rümelin 2012.

3 Pettits Begriffe dafür sind „contestation“ und „non-domination“; seine Vereinnahmung der Mischverfassungstradition findet sich in prägnanter Form in Pettit 2013. Für nützliche Einschätzungen zu diesem Zweig danke ich Thorsten Thiel und Marcus Llanque. Zu Rosanvillon siehe Schulz (2015: 178-197), zu McCormick diesen 2011, S. 91-112.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist im Folgenden die allzu gängige Erklärung zu hinterfragen, gemäß derer die antike und bürgerhumanistische Tradition der die Macht sozialer Gruppen integrierenden Mischverfassung einer Republik durch die Trinitätsdoktrin dreier voneinander streng separierter Gewalten einer in sich souveränen Demokratie zunächst überlagert und schließlich vollends abgelöst worden sei.⁴ Herkömmlicherweise rekurriert letztere, die Gewaltentrennungsdoktrin, auf Montesquieus Werk und fundiert sich politikgeschichtlich in dessen Rezeption durch einige US-amerikanische Gründerväter. Weiteren, vor allem kontinentaleuropäischen Rezipienten dieser Doktrin ist es über die vergangenen zwei Jahrhunderte überdies gelungen, ein freiheitliches Politikverständnis des Demokratischen zu etablieren, in dem nicht etwa mehr eine republikanische Mischung sozialer Kräfte den souveränen Korpus eines politischen Verbandes bildet, sondern dessen Gestalt vielmehr durch die Institutionalität funktionaler Machteilung bestimmt wird, gewissermaßen durch zwischen Staatsorganen separierte Zuständigkeiten.

Derart überstrenge Institutionalisierung ist es, mit der eine Technokratisierung und Juridifizierung des Freiheitsdenkens einherging. Sie muss als solche hier nicht kritisiert oder grundsätzlich in Zweifel gezogen werden, fußt sehr wohl aber auf einer modernistischen Engführung des „missdeuteten“ Montesquieschen Denkens sozial und politisch balancierter Kräfte,⁵ insoweit sie übersieht, dass Montesquies Modell wenn überhaupt darauf abzielte, im Anschluss an Polybios' Vorbild lediglich die starke ethische Kopplung verfassungsspezifischen Machtdenkens mit ausgesucht „korrespondierenden Tugenden“ zu entnormativieren.⁶ Solcherlei Verringerung der Bedeutung konkreter Tugenden für die Stabilität einer ihre sozialen Mächte balancierenden Gesellschaft kommt zunächst sicher einer Liberalisierung des Mischverfassungsdenkens gleich. Nicht aber entspricht sie schon jener Entrepublikanisierung durch liberales Designen eines gegenüber sozialen Machtverteilungen neutralen, gleichsam vorsätzlich blinden, jedenfalls konstitutionalisierten Verfassungsmechanismus, also jener eigentlich erst späteren Spielart, die aber schon Montesquieu seitens liberaler Interpreten mittels Überbetonung der Gewaltteilung als -trennungsdoktrin nachgesagt wird.

„Daß die Teilung und Trennung der Gewalten“ aber höchstens „eine erste Annäherung an Montesquieus Lehre ermöglicht, wird schon dadurch deutlich, daß das Wort *séparation* nie verwendet wird“. Durch liberale Indienstnahme verstellt

4 Zuletzt z.B. *Lembcke/Weber* 2014, allerdings auch mit Bezug auf *Sieyès dies.* 2010.

5 So und ausführlicher *Oberreuter* 2012, S. 71-86.

6 *Bellamy* 2001, S. 440. („corresponding vices“ im Orig.).

worden nämlich ist, wie sehr der vermeintliche Vorzeigeliberale wieder hinter „Lockes Gewaltenteilungslehre“ zurückgeht, nämlich der „ältere[n] Schicht der Verfassungstheorie“ zum Ausdruck verhilft: der „Lehre von der Mischverfassung.“⁷ Das politische Verfassungsdenken Montesquieus steht dem republikanischen Pol gelebter Politik näher als dem liberalen Pol des Konstitutionalismus. Er ist eher Republikaner als Liberaler *avant la lettre*, und selbstverständlich identifiziert gerade er die soziale Verfasstheit einer Gesellschaft keineswegs naiv mit der bloßen Äußerlichkeit ihrer Herrschaftsorgane. Vielmehr ist Montesquieus Republikanismus gleichsam ein vitaler, an sozialen Praktiken orientierter.⁸

Demgegenüber ignoriert die formalistisch liberalisierte Deutung des Montesquieschen Werks die für dessen argumentative Einheit und zeitgenössisch enormes Wirken *eigentlich* gewichtige gesellschaftliche Basis, die zu der Annahme anhält, nur eine gesellschaftsadäquat flexible Verfassungsarchitektur vermöge freiheitlich zu wirken. Sobald aber Interpreten Montesquieus vorrangig auf Sektoralität und Institutionalität von Staatsorganen schauen, indes die aus der republikanischen Mischverfassungstradition stammenden (und damit: sozialtheoretischen) Gehalte Montesquieus retroaktiv liberalisieren,⁹ übersehen sie nicht nur dessen republikanische Perspektive. Sie verdecken auch die für unsere heutige, nur noch in ihren Elitenstrukturen sozial nivellierten Demokratien kritische Aktualität von Montesquies Modell: dass „he observed that formal functional separation serves no purpose if all are staffed by individuals of same class or interests.“¹⁰

Um eine solchermaßen sozialtheoretisch sensiblere Re-Republikanisierung Montesquieus zu plausibilisieren und dadurch das ideenpolitisch vernachlässigte Potential des Republikanismus am Beispiel der Mischverfassungstradition aufzuzeigen, werden im Folgenden zunächst deren Theoretisierungsetappen (1. und 2.) sowie die transatlantische Transformationsgeschichte (3.) des Mischverfassungsdenkens rekapituliert, um dieses schließlich, in synoptischer Absicht auf Montesquieu zurückkommend, als ein rechtspolitisches Interpretationsmuster zu diskutieren (4.).

7 *Ottmann* 2006 (Bd. 3,1), S. 449 – Herv. im Orig.; *Douglass* 2012.

8 Vgl. *Oberreuter* 2012, S. 71ff.

9 In diesem Sinne auch *Malowitz/Selk* 2014.

10 *Bellamy* 2001, S. 447; empirisch siehe nur *Hartmann* 2013.

1. Platon, Aristoteles, Polybios

Die umfangliche Geschichte der Mischverfassungsgenese im Detail darzulegen, kann hier nicht Aufgabe sein.¹¹ Der besseren Nachvollziehbarkeit wegen aber sei Wesentliches rekapituliert.

Die Mischverfassungslehre ist in antiker Form weniger durch Theorien auf uns gekommen als durch die Wirkungs- und Ergänzungsgeschichte dreier beobachtender Theoretiker. Stellen wir das Sonderproblem zunächst noch beiseite, dass die Mischverfassung ohne eine ideologische Geschichtstheorie kaum zu haben scheint, deren Weltbild über Ursprung, Wachsen, Verfall, Wandel oder Untergang informiert, finden sich bei Platon erste Hinweise auf philosophisch erkennbare Transformationsgesetzmäßigkeiten politischer Herrschaftsformen. Platon schlussfolgert hieraus einerseits, durch die Kombination bestimmter Verfassungsteile ließen sich auch Verfallsdynamiken und typische Krisenphänomene guter wie schlechter, das heißt rechtmäßiger versus gesetzloser Einzelverfassungen moderieren. Andererseits beginnt er, Beispiele für ungemischte und für mischverfasste *poleis* zu suchen. Lykurgs Sparta oder Solons Athen gelten bald als platonische Muster für letztere, wiewohl es für „die oft vertretene These, Platon charakterisiere“ die „spartanische Verfassung als Mischverfassung [...], keinen Beleg“ gibt.¹²

Sicher ist nicht zu verharmlosen, dass die ins Innere einer Gemeinschaft zielende Mischung von Machtanteilen bei Platon eine vor allem philosophisch-normative Ausdeutung erfährt. Als realistischer Tugendphilosoph denkt Platon gleichwohl auch in der *Politeia* und überhaupt im späten *Politikos* eine Dekadenz der fünf Verfassungen Monarchie, Aristokratie, Demokratie, Oligarchie und Timokratie, den stufenweisen Zerfall guter Ordnungen zur jeweils schlechteren. Als *Chicago Boy* seiner Zeit, empfiehlt Platon sich überdies als politischer Berater von Syrakus, schlägt dessen unerfahrenen Demokraten eine „Art Mischverfassung mit gesonderter

Judikative, also einer Art Gewaltentrennung“ vor und sogar, sie mögen „den gestürzten Tyrannen am Aufbau des Staates“ beteiligen“.¹³ Im unvollendeten Alterswerk schließlich, den *Nomoi*, präferiert Platon einen nomokratischen Gesetzesstaat, der als „Mischung aus Monarchie und Demokratie beschrieben“ werden kann. In ihm bestimmt sich die Stellung des Einzelnen nach einer politischen Gerechtigkeit, die „nicht dem Prinzip der arithmetischen Gleichheit, die jedem dasselbe gibt,“ verfährt, sondern nach dem „der geometrischen Gleichheit, die jedem das Seine gewährt“.¹⁴

An die Staatsformenlehre Platons knüpfte die aristotelische Verfassungstypologie ebenso kritisch wie kanonisch an. Wie schon Platon im Spätwerk gruppiert sie reine Verfassungstypen nach der Anzahl der Herrschenden, darüber hinaus nach guten und verwerflichen, das heißt nunmehr aber gemein- versus eigennütigen Verfassungen, unterscheidet gleichwohl noch immer, wie Platon, nach geordneten versus willkürlichen Etappen, genauer bekanntlich nach der *Politie* (viele), der Aristokratie (wenige) und der Monarchie (einer) auf der guten Seite und der Demokratie, der Oligarchie und der Despotie auf den entsprechend schlechten Seiten. Erweitert um empirische Einordnungen und gerechtighkeitsphilosophische Bewertungen ergeben sich daraus für Aristoteles modelltheoretische Konsequenzen, die zu prognostizieren erlauben, dass und warum ein Verfassungstyp scheitert und welche nächste Herrschaftsform daraus entsteht. Der Schritt zur Option einer ‚wissenschaftlichen Politikberatung‘ ist mit dieser Systemtransmutationslehre vollzogen. Wer will, kann die *Politik* des Aristoteles also als Revolutions- oder Staatsstreichhandbuch lesen.

Realpolitischer wird die Ideengeschichte der Mischverfassung dann durch jenen Namen, mit dem sie maßgeblich verknüpft ist: Polybios. Als Geisel Roms greift der griechische Historiker und Bewunderer der imperialistisch erfolgreichen jungen Republik die Idee einer binnenlogischen Typologie der Verfassungslehre auf und vollendet, was im modelltheoretischen Modus seiner Vordenker mindestens angelegt war: Er schließt die Abfolge der Verfassungen zu einem Kreislauf. Den erklärt er zu einer Gesetzmäßigkeit, die modernen Imperiumstheorien der Marke *Rise & Fall of...* in beinahe nichts nachsteht und der allein die Römer entgegengetreten wären. Denn um „verstehen zu lernen“, so Polybios, „wie und durch welche Verfassungsform die Römer einen so vollständigen Sieg davongetragen haben, daß in noch nicht ganz dreiundfünfzig Jahren die ganze be-

11 Mit den Darstellungen Ottmanns (Ottmann 2001f.) zur Ideengeschichte, Nippels (Nippel 1980) zur Realgeschichte, Riklins (Riklin 2006) zur Entwicklungsgeschichte und Demandts (Demandt 2000) zur Wirkungsgeschichte ist sie bestens aufgearbeitet und überdies sind mit Münklers Arbeit zu *Machiavelli* (Münkler 1982) und Pococks (Pocock 1975) zum *Machiavellian Moment* die Rahmenbedingungen der frühneuzeitlichen Wiederentdeckung bzw. der frühmodernen Wiederverabschiedung der antiken Mischverfassungstheorie einflussreich dargestellt worden.

12 So Nippel (Nippel 1980, S. 130, 136f.), der i.Ü. ebd. auch für Aristoteles' Äußerungen über Sparta Unstimmigkeiten konstatiert. Zumal Spartas Ambivalenz mag erklären, warum wir auf „der Verehrerseite“ in der „Ahnengalerie der Verehrer und Kritiker Spartas über die Jahrhunderte“ sowohl „überzeugte Republikaner als auch eingefleischte Absolutisten“ entdecken. „Es scheint, dass [...] Sparta für jeden politischen Gusto etwas bereit hält“, so Riklin (Riklin 2006, S. 44).

13 Demandt 2000, S. 93.

14 Ebd., S. 105.

wohnte Erde unter ihre Herrschaft gefallen ist“, müsse man begreifen, dass in der römischen Geschichte die einzelnen Verfassungen zunehmend in ein ausgewogenes Gesamtarrangement integriert worden seien.¹⁵ Hierdurch ließen sich Vorteile der guten Verfassungen nutzen, um Nachteile der schlechten zu parieren. „Beste Verfassung und gemischte Verfassung sind also zusammengefallen. Auf vier Fragen werden drei Antworten gegeben.“¹⁶ Polybios Verfassungsanalyse vollzieht den Übergang zur Machtpolitik.

Woher Polybios seine Bildung genau bezog – immerhin führt auch er neue Begriffe ein –, was bei ihm Nachsprechen und was Nachdenken war, ist ungeklärt.¹⁷ Darauf müsste es theoretisch auch nicht so sehr ankommen, zumal von Theodor Mommsen bis Henning Ottmann immer wieder beanstandet worden ist, Polybios spottete Roms Realität. Die Konstruktion des „Historikers“ Polybios sei „wenig durchdacht“,¹⁸ die Kreislauflehre wäre zugleich Niedergangslehre, sozusagen eher eine Spirale, stehe überdies mit dem denkbaren Gegenmodell der Mischverfassung in fragwürdigem Zusammenhang. Wichtiger als die Kritik muss dennoch die Frage sein, zu welchem Ziel Polybios überhaupt auf das Darstellungsmittel des Kreislaufs zurückgreift.

In der Tat geht Polybios davon aus, dass ein Gemeinwesen, das die Verfassungsrunde mehrfach dreht, seine Kraft mehr und mehr verbraucht. Umso deutlicher wird aber, dass die polybianischen Darstellungen gar nicht mehr in eine traditionale politische Philosophie eingebettet sind. Nicht nur reduzieren sie die infrage stehenden Verfassungsformen, die die Mischverfassung integriert, auf die drei bzw. sechs bekannten Typen, sodass gesagt werden kann, Polybios vollende und kreierte das uns geläufige Muster der Mischverfassung. Überdies aber geht „so gut wie vollständig [...] die Vorstellung verloren, ein Mischverfassungssystem stelle den institutionalisierten Ausgleich zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen dar.“¹⁹ Wichtiger scheint es Polybios zu sein, eine *translatio imperii* von der griechischen auf die römische Welt zu rationalisieren. Dies geschieht, indem er zwei bekannte Motive – Verfassungswechsel und Mischverfassung – heranzieht, um sie mit einem bestimmten Ziel *übereinander* zu legen.

15 Polybios 1961, Bd. 1, S. 525 (= VI1).

16 Büchner 1987, S. 345.

17 Siehe allerdings *ebd.*, S. 343.

18 Vgl. Ottmann 2002, Bd. 2,1, S. 59f., 65; Brink/Walbank 1982.

19 Nippel 1980, S. 148.

So nimmt Polybios nicht nur „die sechs Verfassungen seines Verfassungsschemas und setzt diese in Bewegung“.²⁰ Auch ist immer wieder herausgestellt worden, dass schon die Bezeichnung des Vorgangs als „Kreislauf“ (statt als der für die mittlere Stoa der Griechen typischen Anschauung eines Zyklus) unzureichend bleiben muss, da sie Geometrie statt Philosophie assoziiert: „Die Bewegungen von den guten zu den schlechten Verfassungen vollziehen sich nicht kreisförmig. Es sind vielmehr Umschwünge, die man als Pendelschläge abbilden müßte. [...] Von einem Kreislauf“, so Ottmann, könne „nur noch in dem Sinne die Rede sein, daß am Ende alles zum Anfang zurückkehrt“,²¹ anstatt fortwährend zu verfallen wie in Polybios' resignativem Modell,²² auf das entsprechend pessimistische Gesellschaftsdiagnosen unserer Zeit, etwa von Colin Crouch über Samuel Huntington und Niall Ferguson bis Alexander Demandt, immer wieder zurückgegriffen haben, um Demokratie-, Liberalismus- und Dekadenzkritik zu fundieren.²³

Nicht mehr Stabilität und Gerechtigkeit wie bei Platon und Aristoteles, auch nicht Freiheit oder gar Eintracht, bestimmen daher den Blickwinkel des als Gefangener Roms vorübergehend zum Historiker gewandelten griechischen Elitemilitärs Polybios, sondern Machterhalt und das intellektuelle Interesse an der imperialistischen Erfolg bedingenden politischen Kultur Roms. Für sie macht Polybios ein vage als realrömisch stilisiertes Mischverfassungsmodell verantwortlich. Er erklärt sich damit den Niedergang der Griechen und legitimiert den Aufstieg der römischen Republik zur neuen Weltmacht. Damit freilich widerspricht Polybios aber auch der „römischen Selbstauffassung, die bei allem Stolz auf die Republik den entscheidenden Faktor des Aufstiegs niemals im institutionellen Bereich suchte, sondern immer im moralischen.“ Die lange Evolution der römischen Verfassungsgeschichte habe die „zyklische Unruhe“ des Verfassungskreislaufs überwunden und die einzelnen Verfassungen, gute wie schlechte, in ein „Gleichgewicht“ gebracht, in dem „die drei Gewalten zusammenarbeiten, so daß keine ohne die andere bestehen kann.“²⁴ Nicht die Reinheit eines konsequenten Prinzips, nicht die Orientierung an einem richtigen Leitwert sind demnach das Geheimnis politischer Stärke. Nein, Polybios dementiert die Klarheit und Geradlinigkeit, nach der politische Ethik und Volksglauben

20 Ottmann 2002, Bd. 2,1, S. 63.

21 *Ebd.* S. 66.

22 Vgl. Münkler 1982, S. 376.

23 Siehe Huhnholz 2015; Demandt 2013; Ferguson 2011; Nitschke 2014; Schmidt 2014.

24 Demandt 2000, S. 209-212.

gewöhnlich verlangen. Eine von den sozialen Dynamiken gelöste, allzu verfassungsstarre Prinzipientreue erscheint nun vielmehr ein Anzeichen von Reformunfähigkeit, Krisenanfälligkeit und Niedergang.

So hatte nun mit der auf Polybios wirkenden politischen Philosophie der mittleren Stoa das „zyklische Modell vom Aufstieg und Niedergang der Staaten [...] in Rom [...] Einzug gehalten, und der von der Stabilität der römischen Verfassung faszinierte griechische Geschichtstheoretiker [...] trug in seiner Darstellung der römischen Geschichte viel zur Akzeptanz dieser Vorstellung innerhalb der römischen Oberschicht bei. [...] Die Mischverfassung verzichtete auf die Ausprägung der reinen Verfassungstypen und bändigte auf diese Weise die zerstörerischen Folgen des mit jedem Verfassungswechsel verbundenen Elitenaustauschs, der inneren Kämpfe, Vertreibungen und Hinrichtungen. Sie senkte gewissermaßen die Kosten der politischen Geschichte“.²⁵ So widersprach Polybios dem tugendrömischen Selbstbild und entsagte zugleich „der hellenischen Auffassung vom Staat, dessen der Mensch als *zôon politikón* um seines inneren Glücks und des sittlich guten Lebens willen dringend bedarf.“²⁶ Dies sind dann auch jene beiden Punkte, an denen die berühmtesten Interpreten des Polybios anknüpfen, Cicero und, gut anderthalb Jahrtausende später, Machiavelli.²⁷

2. Machiavelli versus Machiavellian Moment

Ciceros und Machiavellis Übernahmen und Abänderungen im Detail zu verfolgen, kann hier unterbleiben. Mit Herfried Münkler zu betonen ist allenfalls, dass sich im „Unterschied zu seinen antiken Vorläufern [...] Machiavelli [...] weniger für die Ordnung des Kreislaufs, sondern mehr für die in die Verfassung eingelagerten permanenten Konflikte“ interessiert. Anders als gewöhnlich ist deshalb nicht nur herauszustellen, dass Machiavelli das Kreislaufmodell des Polybios wenngleich

25 Münkler o.J.

26 Edwin Graeber, zit. n. Münkler 1982, S. 125.

27 Dass Cicero seltener Erwähnung findet, liegt i.Ü. daran, dass der im ersten Buch seiner Staatsschrift zwar „in enger Anlehnung an Platon [...] Entartungen“ der drei reinen Verfassungen zeigt, vor dem Verfassungskreislauf warnt und im zweiten Buch Polybios folgt, wenn er in der Mischverfassung „die Erneuerung des erforderlichen Gleichgewichts zwischen der potestas der Magistrate, der auctoritas der Senatoren [und] der libertas des Volkes“ sah (Demandt 2000, S. 230, 236), *De re publica* indes seit dem Mittelalter verschollen war, erst 1820 zu Teilen wiederentdeckt wurde und vordem nur Fragmente, etwa die *res publica res populi*-Formel, kursierten (ebd., S. 418).

ohne Nennung des Autors stellenweise wörtlich in die *Discorsi* integriert, wo er betont, der „Kreislauf“, den „einige Schriftsteller“ beschrieben hatten, drehe sich „noch immer“.²⁸

Wichtiger ist, dass es sich um „mehr als die bloße Wiederaufnahme antiken Gedankenguts“ handelt, wie aus den „Veränderungen und Zusätzen deutlich“ wird, „die Machiavelli der polybianischen Kreislauflehre“ beimengt. Er sieht nun „in der Mischverfassung die Lösung der durch die Analyse der Geschichte und die Entdeckung des Verfassungskreislaufs aufgeworfenen politischen Fragen. [...] H]atte Polybios mit Resignation und Faszination zugleich die zyklische Ordnung betrachtet, die ihm genügte, insofern sie nur Ordnung war [, ist d]ieser stoische Grundzug [...] Machiavellis Theorie dagegen völlig fremd. [...] Viel eindeutiger als für Polybios stellte für Machiavelli die Mischverfassung [...] die Antwort auf die Frage [dar], unter welchen Bedingungen es möglich sei, den Staat nach innen stabil und nach außen expansionsfähig zu halten, ihn also auf dem oberen Wendepunkt der geschichtlichen Zyklen zu stabilisieren. [...] Indem er sich auf die Nabe des sich unausgesetzt drehenden Rades, in die Mitte des Verfassungskreislaufs stellt, entgeht [...] der Staat dem jähen Wechsel und den plötzlichen Verfassungsänderungen. [...] Diese politischen Überlegungen sind in geometrisch verschlüsselter Gestalt in die Theorie des geschlossenen Verfassungskreislaufs und in die in seiner Nabe stehenden Mischverfassung eingegangen“ und besorgten in geradezu frühpluralistischer Manier, dass „[p]olitische und gesellschaftliche Konflikte [...] aus der Sphäre des Politischen nicht nur nicht wegzudenken [sind], sondern sie werden von Machiavelli [...] als deren stimulierendes Element begriffen.“²⁹

Vier für die spätere, in die Tradition Machiavellis sich stellende Ideengeschichte sozialtheoretische Einsichten sind es, die nun zutage liegen. *Erstens* gilt, dass die anschauliche Metaphorik des Kreislaufs mehrdeutig bleiben muss, um produktiv zu werden. Denn sobald man die bloß geometrische Assoziation mit Analogien von Zeit- und Gravitationskräften aufrüstet, ist es möglich, Mischverfassung renaissancetypisch als Quadratur des Kreises zu thematisieren und den Beobachtungshorizont zwischen äußerstem Rahmen, innerem „Rad der Geschichte“ und der „Nabe“ im Zentrum einzurichten, Flieh- und Sogkräfte zu berücksichtigen u.a.m. All diese Metaphern stehen für die verschiedenen sozialen Kräfte eines neuen Menschenbildes, sind analytische Vehikel zur naturalisierenden Erläuterung charakteristischer Verfassungsarchitekturen und ihrer politischen Problemlagen.

28 Machiavelli 1977, S. 12, 15 (= Buch I/2).

29 Münkler 1982, S. 52, 376f. – Herv. im Orig.; vgl. auch Münkler 2010, S.99f.

Zweitens kann es mittels einer solch heuristischen Hilfestellung gelingen, sich von logischen Fragen der Mischverfassungskonstruktion hin zu deren sozialen Zwecken und politischen Möglichkeiten zu bewegen. Man gelangt dann schnell zu modelltheoretischen Optionen. Mit ihnen ist der Verfassungskreislauf ordnungspolitisch entweder einzugrenzen, indem man ihm einen hinlänglich großen Rahmen, mithin eine eigene Verfassung gibt. Oder aber die Speichen des Rades werden als Korsett interpretiert, als Kettenhemd, Netzwerk, Institutionenarrangement usw. Damit würde gewissermaßen die verfassungsjuristische Kompetenz für den – um in räumlichen Bildern zu bleiben – normativen Umfang und die Eckpfeiler eines politischen Verbandes mit soziologischen Blicken auf die Binnenarchitektur einer Gesellschaft verbunden.

Drittens wird theoriehistorisch deutlich, inwieweit John G.A. Pococks These vom *Machiavellian Moment* sich mittels mancher Eigentümlichkeiten der alteuropäischen Mischverfassungsmotive plausibilisiert. Als eine Mischung aus Vollendungs- und Erfolgsgeschichte beschrieb Pocock die inhaltliche Restaurierung, gemächliche Modernisierung und räumliche Transposition jenes republikanischen Denkens zwischen Renaissance und Moderne, das in Nordamerika eine Endstation im doppelten Sinne erreicht hatte: Mit der Gründung einer politischen Gemeinschaft der Freien gehörten einerseits die sozialen Ständekämpfe der Vergangenheit an, die der Alten Welt die emanzipatorische Kraft der republikanischen Mischverfassung begründet hatten. Mit der Transformation des Machiavellischen Lobs eines permanenten Bürgerzwists zunächst in die liberale Konkurrenzlehre und dann das Postulat des pluralistischen Interessenwettstreits vollzog sich andererseits eine Umstülpung des klassischen, auf Kleinstaaten konzentrierten Republikanismus: In den Gründungsstaaten der vereinigten Großraumrepublik von Nordamerika ließ sich der Bürgerwettstreit nicht nur als horizontale *checks and balances* eines Bundesstaatenföderalismus konzeptualisieren. Überdies legitimiert wurde dadurch die anti-aristokratische soziale Mobilität einer interessenpluralistisch fundierten Konkurrenzgesellschaft. Auch hier wieder zeigt sich, dass die Gestalt der Mischverfassung kein normativer Selbstzweck und kein Rechtskorsett ist, sondern soziales Mittel zum Zweck einer durch Stolz und Rivalität forcierten Freiheitlichkeit des Gesamtverbandes.

Es war dieser Punkt, anhand dessen Hannah Arendts *On Revolution* Pococks Programm nicht allein schon zwölf Jahre vor Erscheinen des *Machiavellian Moment*

vorwegnehmen konnte.³⁰ Arendt machte die geschichtsphilosophische Vorstellung, dass das mischverfassungskreisläufige Fatum durch die Amerikanische Revolution gebrochen worden sei, sogar zum häufig übersehenen Auftakt ihres Buchs! Während der von den Modernen „Revolution“ genannte „Umschwung“ bei den Alten „nicht den Lauf der Welt“ unterbrochen habe, sondern „nur ihren Kreislauf in ein anderes Stadion“ brachte, stellte sich „[e]rst als die Prosperität Amerikas den Kreis einer ewigen Wiederkehr gebrochen hatte“ heraus, „in welchem Ausmaß seine angebliche Notwendigkeit auf der scheinbar ‚natürlichen‘ Unterscheidung zwischen Arm und Reich beruht hatte.“³¹ Und unschwer zu sehen ist, wie sehr doch dieses optimistische Argument Arendts die eigene Antithese impliziert, dass nämlich im Fall wieder erstarkender sozialer Schließungen und wirtschaftlicher Entschleunigungen auch ein Erlahmen des Fortschritts und eine schonende Reanimierung mischverfasster Denkweisen zu erwarten wären – letzteres mit dem Ziel, die Wiederaufnahme des Zyklus, das Weiterdrehen des Verfassungsrads aufzuhalten.

Insofern aber genügt es dann nicht – dies zum *Vierten* –, sich wie die politische Theorie der letzten Jahrzehnte in erstaunlicher Einmütigkeit darauf festzulegen, die realhistorisch epochalen Zäsuren der Amerikanischen und der Französischen Revolution aus (wenngleich unterschiedlichen Gründen) mit spezifischen Modifikationen des antiken und des frühneuzeitlichen, bürgerhumanistischen Republikanismus zu assoziieren und davon ausgehend zu konstatieren, mit den Ereignissen der Jahre 1776 und 1789 sei der entscheidende Übergang gewagt worden, gar so, als sei dabei der Paradigmenwechsel vom nunmehr sogenannten „Klassischen Republikanismus“ zur modernen Demokratie irreversibel.³² Sicherlich war sowohl in Nordamerika wie auch in Frankreich eine generelle „Transformation des Republikbegriffs“³³ bzw. des „Republikanismus“³⁴ vollzogen worden. Hinsichtlich der Mischverfassungstradition aber moniert Arendt zum Auftakt von *On Revolution* über die „eigentümliche Folgenlosigkeit der Amerikanischen Revolution“ und den „in Europa“ fehlenden „Wiederhall“ der „oft erstaunlich gelehnten Theorien“ der Gründerväter, es sei zu bedenken, „daß das, was die Männer der Amerikanischen Revolution für die größte Errungenschaft ihrer neuen

30 Vgl. wie oben, *Huhnholz* 2014, S. 225ff.; ferner *Siegelberg* 2013.

31 *Arendt* 1963, S. 24, 26. Nebenbei bemerkt ist dies die Arendtsche Variante der von Werner Sombart bis Seymour Martin Lipset verhandelten Frage, warum es keinen Sozialismus in den Vereinigten Staaten gibt.

32 Dazu sehr kritisch *Nippel* 2011a.

33 *Jörke* 2010; *Münkler* 2003.

34 *Lembcke/Weber* 2014; für folgenreiche Beispiele siehe insb. *Pitts* 2012; *Nippel* 2011b.

republikanischen Staatsform hielten, nämlich die Ausarbeitung und Anwendung der Montesquieschen Lehre von der Teilung der Gewalten, niemals von irgendwelcher Bedeutung für das revolutionäre Denken Europas und damit der übrigen Welt geworden ist.“³⁵ Insofern ist zunächst einmal nicht selbsterklärend, worin ein liberales Selbstbewusstsein auch der Alten Welt wurzeln sollte, das sich jener sozialen Staffe- lung und politischen Ungleichheit von Macht enthoben glaubt, die die Mischver- fassungsidee lehrt.

3. Vom Republikanismus zum Liberalismus?

Arendt also ist es, die eine gewisse Rezeptionshemmung des pluralistisch reformier- ten Mischverfassungsdenkens moniert und nur auf Kontinentaleuropa münzt. Die Problembeziehung ist dabei denkbar einfach: Werden die Gewaltenteilungspassagen im *Geist der Gesetze* als Pluralismusplädoyer gelesen, lässt sich eine heterogene Gesellschaft wie die nordamerikanische geradezu als moderne Klientel für die der humanistischen Mischverfassungsrezeption eigene Rivalitätslehre begreifen. Die faktisch vorhandene und republikanisch gewollte Vielfalt der Bürger ermöglicht es somit, pluralistische, d.h. den Bürgerwettstreit begrüßende Ideen als Antwort auf die hinter der Mischverfassungsphilosophie stehenden Mahnung andernfalls drohender Dekadenz zu formulieren und die angewandte Gewaltentrennung als institutionellen Schutzschild dieser Vielfalt zu installieren. Umso weniger erklärlich ist dann frei- lich, und darauf scheint Arendt ja anzuspielen, warum der auch diesseits des Atlantiks wengleich langsamer modernisierte, auf Volkssouveränität, Bürgergleichheit und gewaltenteilige Repräsentativverfassung fokussierende liberale Demokratiebegriff die in der Mischverfassungstradition beschriebenen, aber zunächst nur im nordamerikanischen Pluralismus in neuer Gestalt aufgenommenen sozialen Kräfte eigentlich gemäßigt haben sollte – jene Kräfte also, die den europäischen Kontinent bis in die jüngere Vergangenheit mit trauriger Verlässlichkeit immer wieder erschütterten.

Ein erster Schritt zur Beantwortung dieses Missverhältnisses findet sich in der Einschätzung, dass sich in der ideenhistorisch informierten Politiktheorie bis auf unsere Zeit maßgeblich „zwei Spielformen“ des Republikanismus, „eine aristotelische, bürgerorientierte, kommunitaristische und eine römische,

institutionenorientierte, liberale ausmachen“ lassen.³⁶ Sollte dem so sein, würde die konkret ideenhistorische bis allgemein assoziierte Eingemeindung des Mischverfassungsgedankens in eine „liberale“, institutionalistische und gleichwohl noch „römisch“, oder besser: irgendwie rechtsstaatlich konnotierte Variante von großer Bedeutung für die Transformationsgeschichte republikanischer Selbstbeschreibung und republikanismustheoretischer Ideenlehre.³⁷ Denn aufgrund der Verbindung beider Phänomene – der landläufigen „Entgriechung“ und kulturgeschichtlichen „Verrömerung“ der Mischverfassungshistorie einerseits und der Liberalisierung des römischen Republikanismus andererseits – würden *mit Zuspruch* republikanischer Theorie- oder Politikagenten die „vielfältig[en] Anwendungsmöglichkeiten von Mischverfassungskonzepten“ dem Vergessen überantwortet. So verschwindet eine „zweitausendjährige[...] Tradition“, die „auf so unterschiedliche Systeme appliziert [wurde] wie die klassischen Poleis, die singuläre Ordnung Spartas, die römische Republik, den römischen Prinzipat, die italienischen Stadtrepubliken der Renaissance, die einzigartige Republik Venedig, die kontinentaleuropäischen Monarchien mit Ständeversammlungen, die parlamentarisch beschränkte Monarchie, das Heilige Römische Reich deutscher Nation und die römische Kirche.“³⁸

Für die Frage der Aktualität des Republikanismus birgt die Identifizierung von römischer Antike und „liberalem“ Republikanismus nachgerade eine Herausforderung, die direkt auf Darstellungen der historischen Evolution und Transformation des Mischverfassungsdenkens wirkt. Sicher bliebe festzustellen, dass sich die Vielfalt von Bewertungen, denen Mischverfassungskonzepte ausgesetzt sind, als vielfältiger Streit der Fakultäten spiegelt. So sind insbesondere zwischen den genuinen Geschichtswissenschaften und dem politologischen Bereich der Geschichte politischer Ideen erhellende Dissonanzen zu vernehmen.³⁹ Dagegegenghalten werden sollte allerdings, dass beide Disziplinen womöglich bloß ein Scheingefecht vor gelehrtem Publikum austragen. Denn die Deutungshoheit über

36 Hölzing 2011, S. 12.

37 Mit Josef Isensee ließe sich der für die Neuzeit typischen retroaktiven Liberalisierung und fiktiven Demokratisierung des antiken Roms (dazu Huhnholz 2014) kurzerhand entgegen: „Res populi bedeutet Herrschaft für das Volk, nicht aber auch Herrschaft durch das Volk“ (zit. nach Gröschner 2011, S. 25, der ebd. sekundiert: „So sauber und schön sind Demokratie und Republik voneinander zu unterscheiden.“).

38 Nippel 1980, S. 14f.

39 Siehe nur Nippel 2011.

35 Arendt 1963, S. 26f.

Definition und Status der Mischverfassungslehre haben in der Moderne weder Real- noch Ideenhistoriker je besessen.

Vielmehr sind es die Staats- und Verfassungsrechtler, die das Bühnenstück regieren. Führt man sich nur vor Augen, dass der umfassende Eintrag „Republik“ im einschlägigen *Handbuch des Staatsrechts* es vorzieht, die so traditions- und dogmenreiche deutsche Staatsrechtslehre ausgerechnet von der verfassungsrechtlich immerhin gewichtigsten Komponente der republikanischen Ideengeschichte zu verschonen, der Frage des Verfassungstyps selbst,⁴⁰ dann beginnt man zu ahnen, dass die vielfältige Tradition der Mischverfassung neuzeitliche Geschichts-, Ideen- und Begriffspolitik auf den Plan gerufen haben könnte. Und zwar in dem Sinne, dass es etwaig in der demokratischen Verfassungsrealität verbliebene Mischverfassungsspuren und -möglichkeiten aus normativen Gründen zu dethematisieren galt, insofern diese doch zu Recht im Verdacht standen, vormoderne bis vorliberale Verfassungstraditionen mitzuführen. Mit einer doktrinär erledigten republikanischen Verfassungstradition entledigte sich die liberale Staatsrechtslehre folglich nicht nur eines konkurrierenden, offeneren und politischeren Freiheitsbegriffs. Sie entzog sich auch dem kritischen Potential republikanismustheoretischer Liberalitätsprüfungen.

Fraglos bliebe es politiktheoretisch alternativ auch für die Staatsrechtslehre möglich, auf die „griechische“ Spur zu setzen. Dies findet etwa in Rousseau eine große Tradition, die Republik und Republikanismus direkt- und radikaldemokratisch denkt statt repräsentativ und derivativ. Auch dadurch aber würde abermals jene Mehrheit der historischen Republikanismusvertreter ignoriert, die Idee und Institutionalität der Mischverfassung präferierten. Ähnliches ist auch der repräsentationstheoretischen Seite des Republikanismus für den Fall der heutigen deutschen Demokratie gelungen: in der Konsequenz oben genannter und weiterer Aussparungen hat der grundgesetzlich verbürgte Begriff der Republik beispielsweise kaum verfassungsrechtliche Substanz für den immerhin „Bundesrepublik“ genannten deutschen Verfassungsstaat.⁴¹ Die Bedeutung der Bezeichnung erschöpft sich in der weithin banalen Negation, in der Betonung also, keine Monarchie zu

sein. Gleich wie also: Durch eine ausgesuchte Definitionen dessen, was nun Republik sei, was zur republikanischen Tradition gehöre und wer, ließ sich im Gegensatz zur nordamerikanischen Tradition in der kontinentaleuropäischen Republikanismusrezeption sowohl der „griechischen“ wie auch der „römischen“ Linie die Tradition der Mischverfassung ignorieren.

So blieb es den Staatsrechtlern überlassen, die Geschichte der Mischverfassung gegen die Idee der repräsentationsdemokratischen Gewaltentrennung rechtsdogmatisch in Stellung zu bringen und folglich aus normativen, formalistischen und legitimationspolitischen Gründen zu bestreiten, „dass Gewaltenteilung und Mischverfassung zwei Aspekte desselben Phänomens sind, wenn man sich nur von der unrealistischen rigorosen Gewaltentrennung löst, dem [...] Trinitätsdogma Legislative/Exekutive/Judikative und den [...] Gleichsetzungen Legislative = Parlament, Exekutive = Regierung, Judikative = Gerichte“, die besorgt hatten, dass im „Gefolge der amerikanischen Revolution [...] das Paradigma der Mischverfassung durch jenes der gewaltenteiligen Repräsentativdemokratie abgelöst“ schien, wiewohl doch die „gewaltenteilige Repräsentativdemokratie“ eigentlich eher „eine Mischverfassung in neuer Gestalt“ sei.⁴² Gerade ja in der amerikanischen Bundesverfassungsdebatte wurde die „Idee der Mischverfassung in Form des polybianischen (und englischen) Gleichgewichtsmodells [...] ihrer ständischen Komponenten entkleidet und in das Konzept einer funktionalen Gewaltenverschränkung („checks and balances“) transformiert. [...] Dieses Konzept trat in der Bundesverfassung an die Stelle einer strikten Trennung der Gewalten“,⁴³ die sich „bis hin zur protokollarischen Frage, wie konkret Kongress und Präsident überhaupt miteinander in Kontakt treten können“, als wenig praktikabel erwies.⁴⁴

Es ist insofern ein doppelter ideenpolitischer Coup der liberalen, repräsentationsdemokratischen und kontraktualistischen Staatsrechtslehre, Montesquieu nicht als Mischverfassungsdenker interpretiert, sondern nachträglich als einen Urheber ihrer Gewaltentrennung rekrutiert und ihn damit der ideenhistorischen Linie John Lockes eingemeindet zu haben. So wurde nicht nur die

40 Gröschner 2004.

41 Vgl. Dreier 2006. Symbolisch freilich kam der schönen Begründung Carlo Schmid gründungsmoralische Geltungskraft zu: „In dem Wort Republik“, so Schmid, „liegen auch eine Menge Ansprüche und Inhalte, allerdings solche, die nach innen gehen, während ‚Reich‘ Ansprüche nach außen stellt“ (zit. n. Gröschner 2004, S. 370f.). Man beachte, dass Schmid auf die antikereferentielle und historisch deutsche Lesart (Republik vs. Imperium bzw. Freistaat vs. Reichsstaat) statt die frühneuzeitliche Tradition rekurrierte („aristo-demokratische“ Republik vs. Monarchie).

42 Riklin 2006, S. 13, 289. Möllers (Möllers 2008b, S. 29ff.) spricht von „gemischter Demokratie“. Wohlwissend i.Ü., dass seine Aussagen nicht immerzu den höchsten Plausibilitätswert aufweisen, jedenfalls einige davon wenigstens leicht zu parieren sind, ziehe ich Riklins Buch über Machtteilung als Mischverfassung von 2006 im Folgenden auch darum verstärkt heran, weil es die prononcierteste mir bekannte Arbeit ist, die eine Kontinuität von semantisch nur modifiziertem Mischverfassungsdenken argumentiert.

43 Nippel 2008, S. 140f.

44 Möllers 2008b, S. 30.

radikaldemokratische Alternativlinie des Republikanismen abgeschnitten, wie sie Rousseau und dessen revolutionäre Erben bis hin zu sozialistischen Republikanismen kennzeichneten.⁴⁵ Zugleich war es der alteuropäisch tradierten Rechtslehre möglich, über die Zeiten der Transformation und des Verfalls der *ancien régimes* hinweg staatsnah zu bleiben, ohne allzu verfassungskonkret werden zu müssen.⁴⁶ Denn durch den liberalisierten Montesquieu ließ sich auch jener zeitgleich revolutionäre, nordamerikanische, durchweg staatskeptische Republikanismus auf Distanz halten, der sich ja ebenfalls auf Montesquieu berief, aber gerade nicht versuchte, einen „aus zweiter Hand kolportiert[en]“⁴⁷ Montesquieu zum allenfalls reformistischen, in jedem Fall staatstragenden Revolutionsgegner und Anhänger eines immer schon besitzindividualistischen Rechts- und Verfassungsstaates zu stilisieren.

Erst als es gelungen war, Montesquieus Ideengebäude kontinentaleuropäisch so zu interpretieren, dass dessen *Geist der Gesetze* zugleich als demokratiethoretischer Quelltext einer „Herrschaft der Gesetze“ im Sinne der „rule of law“ galt, konnte widerspruchsfrei konstatiert werden, dass zwar „[s]eine Gewaltenverteilungslehre [...] nicht primär ‚Staatsorgane, sondern Rechtsfunktionen, d.h. juristisch gekennzeichnete Formen der Staatstätigkeit‘ [differenziert]“, dabei aber – und dies ist ja herkömmliches Signum der Mischverfassung – „jeder der drei Gewalten ein anderes Prinzip zugedacht [wird]: In der Legislative sollen demokratische Formen dominieren, in der Exekutive monokratische und in der Judikative aristokratische. Hierin zeigt sich Montesquieus konservativ-reformistisches Interesse an einer sozialen Verteilung der Gewalten zwischen Monarch, Adel und Repräsentanten des Bürgertums. Diese bildet für ihn eine unerlässliche Voraussetzung der institutionellen Gewaltenverteilung, der allein er keine hinreichende Freiheitsgarantie zutraut.“⁴⁸ Anders formuliert: Situiert man Montesquieus Ideenwelt im vorliberalen klassischen Republikanismus, ist seine als Mischung sozialer Kräfte gedachte Gewaltenlehre schwerlich mit dem modernen demokratischen Format repräsentativer Demokratie zu vereinbaren, erscheint in deren Retrospektive jedoch genuin liberal.

Tatsächlich also beginnt erst in der Moderne die Absonderlichkeit, dass republikanismustheoretisch und antikereferentielle (Ideen-)Historiker überhaupt wieder nachweisen zu müssen glauben, dass Montesquieu noch kein Liberaler im

späteren Sinne gewesen sein kann, sondern als Interpret der Mischverfassungstradition gedeutet gehört. „Montesquieus Lehre von der Trennung der drei Gewalten“, betont beispielsweise Alexander Demandt, „ist nicht identisch mit der Theorie der Mischverfassung. Dennoch ist sie aus dieser entstanden.“ „Der Montesquieu-Biograph Robert Shackleton“ aber, moniert Alois Riklin, „meinte sogar, Mischverfassungsidee und Gewaltenteilung seien im Sinne Montesquieus grundverschiedene Konzepte. Und Arendt vermutete, der große französische Denker habe die Mischverfassungsidee wohl nicht gekannt.“⁴⁹

Arendt selbst hatte allerdings wenigstens betont (und dies für nötig gehalten), auf der Suche nach ihrem Neustart der Weltgeschichte seien die amerikanischen Revolutionäre auf Montesquieu gestoßen, „der sie mehr fasziniert und, wenn man so will, beeinflusst hat als irgendein anderer Autor; er spielt in der Tat eine Rolle in der Gedankenwelt der Amerikanischen Revolution, die sich nur mit der Rolle Rousseaus in der Französischen Revolution vergleichen läßt“, doch man könne „wahrlich nicht behaupten, daß die Möglichkeit einer Teilung von Macht von Montesquieu zuerst entdeckt worden sei. [...] Wir finden sie [...] in den Theorien der gemischten Staatsform, können sie also in dieser Form bis auf Aristoteles oder doch zumindest Polybios zurückverfolgen; jedenfalls war Polybios vermutlich der erste, dem die Vorteile eines Systems von ‚checks and balances‘ – ‚Hemmungen und Gegengewichten‘, wie Loewenstein übersetzt – voll bewußt war.“⁵⁰ Und spätestens mit Pococks auf Arendts *On Revolution* folgendem *Machiavellian Moment* war dann offenkundig geworden, dass sich so etwas wie eine politische Ideengeschichte des Republikanismus überhaupt erst würde konstituieren müssen,⁵¹ um wieder zu beglaubigen, dass es – mit einem späteren, aber programmatischen Titel Quentin Skinners gesprochen – eine *Liberty before Liberalism* jemals gegeben haben könnte und der Republikanismus weitaus mehr und anderes war als bloß teleologische Vorgeschichte des westlichen Individualliberalismus.⁵²

49 Demandt 2000, S. 414; Riklin 2006, S. 12, 270.

50 Arendt 1963, S. 194f.

51 Vgl. Llanque 2003.

52 Skinner 2012; zur Verbindung zwischen Arendt und Pocock im hiesigen Kontext republikanismushistorischer Finalitätsannahmen Huhnholz 2014, S. 26, 225f. und Siegelberg 2013.

45 Zu letzteren Lemke 2008.

46 In diesem Sinne vielfach auch Möllers 2008a.

47 Riklin 2006, S. 267.

48 Fischer 2009, S. 24.

4. Von der antiquierten republikanischen Mischverfassung zur modernen demokratischen Gewaltenteilung?

Entsprechend erinnerte Kurt Weigand in seiner Einführung zu Montesquieus *Geist der Gesetze*, nicht das „Bürgertum“, nicht die im Parlament im heutigen Verständnis ideell vertretende Volksversammlung sei die dritte Instanz der von den ihm „nachfolgenden Juristengenerationen“ usurpierten Lehre Montesquieus. Da so getan werde, als habe Montesquieus Gewaltenteilungsschema die Mischverfassungstradition abgelöst, statt auf sie aufzubauen und neben die althergebrachten Verfassungstypen Demokratie, Aristokratie, Monarchie und – so die Montesquieusche Umdeutung der klassischen Lehre – der Despotie als viertem einen „fünften Verfassungstypus“ namens Gewaltenteilung zu beschreiben, dessen „Zukunftsträchtigkeit sich erst“ noch „erweisen sollte“, könne plötzlich das „Bürgertum [...] außerhalb des Spiels bleib[en], das um seinetwillen gespielt wird. [...] Insofern ist die fünfte Verfassung“ für Montesquieu „keine Demokratie“ gewesen. Allenfalls in „indirekte[r] Wirkung“ sei „die dritte Gewalt [...] in Wirklichkeit“ später geworden, was sie für den noch nicht verfassungsstaatlich einverlebten und dadurch kontinentalisierten wie konstitutionalisierten Montesquieu ohnehin nicht sein konnte: „der Dritte Stand“.

Auch die Judikative, so Weigand weiter, war für Montesquieu nicht etwa identisch mit einer „gleichberechtigte[n] Befugnis zwischen Legislative und Exekutive [...]“. Zünglein an der Waage war für ihn das Oberhaus, das zweite Parlament. Es sollte sich zwischen Exekutive (König) und Legislative (Unterhaus) stellen. Nach Montesquieus Vorstellung hielten sich König und Unterhaus die Waage. [...] Die Justiz konnte erst später, als geschriebene Verfassungen existierten [...], zur Instanz der Verfassungsauslegung werden. Die Parlamente konnten dann nicht mehr durch Mehrheitsentscheidungen über die einmal beschlossene Verfassung hinweggehen“ und so gingen „die Juristen“ als Sieger, als durch Deutungsmacht legitimierter Berufsstand Frankreichs, des „Land[es] der Advokaten“, aus einem politischen Exegesekampf um die verbindliche Interpretation ausgerechnet jenes Teils des Montesquieuschen Werks hervor, der als Kommentar nicht zur kontinentalen, sondern zur insularen Rechtstradition verfasst worden war.⁵³ „Tatsächlich“, notiert Heinrich Oberreuter, „kam es Montesquieu aber insbesondere darauf an, die Gewalten auf zwei zu reduzieren und die richterliche als Staatsgewalt auszusondern.“ Als soziale Klassengewalt sollte sie

53 Weigand 1995, S. 36-76, passim.

vielmehr neutralisiert, ja „unsichtbar werden und ‚in gewisser Weise gar nicht vorhanden‘“ sein.⁵⁴

„Montesquieus freiheitliches Staatsmodell“, resümiert auch Riklin, erfülle eigentlich „alle Wesensmerkmale der Mischverfassung: das monokratische Element im König, das oligokratische Element im Parlament, das demokratische Element im Wahlvolk, und das Ganze ist durchdrungen von den vorgegebenen sozialen Kräften. Auch in der judikativen Gewalt sind die beiden Rechtsprechungstypen verknüpft, die gesetzeskonforme und die das Gesetz mäßigende Rechtsprechung. Die erste hatte Montesquieu zuvor der Republik, die zweite der Monarchie zugeordnet.“ Komplementär kritisiert Weigand in der Tradition der Liberalismusskeptischen Kritik am entpolitisierten Jurisdiktions- und technokratischen Beamtenstaat, ob nicht die „völlige Legalisierung des Staats [...] im Idealzustand dazu [führt], daß man keine Herrscher mehr braucht, sondern nur noch Richter. [...] Legislative und Exekutive werden zu Steigbügelhaltern der Justiz gemacht. [...] Die Auslegung des bindenden Gesetzes ist die wahre Macht. [...] Der Richter erlangt priesterliche Autorität: er zelebriert die Sakramente des Liberalismus“.⁵⁵

Die ideentheoretische Aporie eines dergestalt pointierten Justizstaats ist dann auch, dass kaum erklärlich ist, was an eine streng auf Gewaltentrennung setzende *Separation* der Judikative mit Freiheit (die Montesquieu so betonte) und mit Demokratie (die seine hegemonialen Interpreten gewöhnlich proklamieren) zu tun haben sollte. Eine Antwort auf diese Frage ist immer wieder versucht worden, gelegentlich mit Verwirrung,⁵⁶ neuerdings auch offensiver: Die Gewaltenteilungsdoktrin Montesquieus liefere ihren genuinen Begründungszusammenhang, also die Behauptung einer andernfalls aufkommenden Despotie, gar nicht für die Demokratie. Denn in deren Sinne, dem Prinzip der Selbstgesetzgebung eines Volkes nach, das von einer Identität der Rechtsautoren- und Rechtsadressatenschaft ausgeht, wäre es doch (zumal man über die praktische Erfahrung des *terreur* noch nicht verfügte) theoretisch viel plausibler gewesen, dass nicht despotische Gesetze erlassen würden, sondern *maßvolle*. Solche aber bedürften

54 Oberreuter 2012, S. 73.

55 Riklin 2006, S. 285; Weigand 1995, S. 54, der ebd. allerdings einschränkt, das „Juristen-Paradies“ des „reinen Justizstaat[s]“ wäre „erst verwirklicht [...], wenn der Richter nicht von der Exekutive eingesetzt werden dürfte“.

56 „Dem einen ist er Politiker, dem anderen Jurist, dem dritten Philosoph, dem vierten Gottesleugner von Métier, dem fünften Naturwissenschaftler, dem sechsten Nationalökonom, dem siebenten ein Genie der Kritik [...], dem achten ein Proteus des Intellekts“ usw. usf., schreibt Viktor Klemperer trefflich im Vorwort seiner zweibändigen romanistischen Montesquieu-Betrachtung (zit. n. Schlosser 1990, S. 7).

gemäß Montesquieu keiner strengen Gewaltentrennung. Hier spätestens wird die Absicht, die Argumentation zugunsten einer gewaltentrennenden Demokratie mit Montesquieu führen zu wollen, delikant.

Dieses Defizit einmal registriert und mithin genötigt, die Gewaltentrennung dennoch zu begründen, verführe dazu, so Jeremy Waldron, hilflos, intuitiv und vor-schnell auf das – im Übrigen doch eher dem Mischverfassungsdenken eigene – Argument der Machtteilung zurückzugreifen: „I suspect, too, that this is why we tend to blur the distinction between the Separation of Powers, on the one hand, and the Division of Power and Checks and Balances Principles on the other. We quickly switch over to the latter two when we are pressed for an argument about the importance of Separation of Powers, because we understand *their* [e.g. Montesquieu's – SH] justifications but we have not been bequeathed any good arguments specific to the Separation of Powers Principle by *our* heritage of political thought.“⁵⁷

Diese Aporie führt also auf die Einsicht zurück, dass Montesquieu nicht nur kein Verfechter der Demokratie war, sondern, wäre er es doch gewesen, sie als Aristokrat und Monarchist geradewegs hätte fürchten müssen. Die Demokratieidee seiner Zeit garantierte für seinesgleichen gerade die zwei großen Leitwerte *nicht*, um derentwillen Montesquieu die Gewaltenteilung propagierte: Freiheit und Gesetzesherrschaft.⁵⁸ So entfernte sich Montesquieu nicht nur vom aristotelischen Verfassungsschema, wenn er Despotie und Monarchie unterschied, „um seinen Zeitgenossen klar[zu]machen, daß Monarchie nicht das war, was sie dafür hielten, beziehungsweise was sich dafür ausgab: der Absolutismus.“ Auch lässt sich

57 Waldron 2013, S. 455ff. – meine Hervorhebung, SH. Ähnlich hatte schon Arendt (Arendt 1963, S. 198) betont, dass die Gründerväter mit dem alteuropäischen Problem, auf das die „Gewaltentrennung der drei Staatsorgane“ die Antwort sein sollte, „gar nicht zu tun“ hatten und andernfalls „ihr unbestreitbar leidenschaftliches Interesse an den Schriften [Montesquieus (...)] schlechterdings unverständlich“ wäre.

58 Nicht nur der Fairness halber aber sei betont, dass Rousseau, dem nachzusagen, er kenne keine Gewaltenteilung, wohlfeil geworden ist, ausgerechnet in seinen Überlegungen zu „gemischten Regierungen“ über Machtteilungen als um der Herrschaftsmäßigung willen gebotene Maßnahmen wenigstens nachdenkt und überdies in der Einleitung des dritten Buchs vom *Gesellschaftsvertrag* auch Formen der Gewaltenteilung zwischen Souverän (Bürger und Gesetzgeber), Volk (Untertanen) und Regierung (Exekutive und Magistrat) skizziert (Rousseau 1977, S. 84, 61ff. (= III,7 u. 1)), was Fetscher (Fetscher 1975, S. 151ff.) zwischen „Gewaltenteilung“ und „gemischter Regierungsform“ verortet. Die Auflösung des Widerspruchs ist denkbar einfach: So ist es nur die von Rousseau bevorzugte Variante der Demokratie, die keine Gewaltenteilung kennen soll, da in ihr Souverän und Exekutive in eins fallen (*ebd.*, S. 159). Überdies sei, anders als „the mixed constitution, mixed government quite consistent with the indivisibility of the sovereign“ (Pettit 2013, S. 185).

Montesquieus Konzept einer „fünften Verfassungsform“ nicht „einfach aus der Erneuerung römischer Verfassungsgrundsätze ab[...]leiten.“⁵⁹

Doch indem er, in der Renaissance-tradition der republikanischen Mischverfassung stehend, den Freiheitsgedanken wieder mit jener Praxis einer aristokratisch gebändigten Führung versöhnte, die der Absolutismus denkbar weit vom Ideal der Freiheit fortgeführt hatte (und den Montesquieu darum „despotisch“ statt monarchisch nennt), wurde Montesquieu, angetreten als „Retter“ der reinen Monarchie, zu ihrem „Totengräber“. Er schuf die Voraussetzung für eine nunmehr juristisch verwaltete Republik, die nach Muster der alten Mischverfassungen besorgte, dass auch die neuen „Demokratien faktisch getarnte Aristokratien“⁶⁰ mit gemäßigter quasi-monarchischer, im Bonapartismus gar „bürgerköniglicher“ Spitze wurden. Unter dem Label der vermeintlich von Montesquieu stammenden Gewaltenteilung und -trennung mussten die revolutionäre Ereignisse für derlei Kompositverfassung dennoch eine neue Semantik stiften.

Es ist daher kein Zufall, dass sich die Geschichte der Mischverfassung an der Schwelle zur Moderne *nicht vollständig, sondern pfadabhängig* veränderte. So war es zunächst Madison gewesen, der – pikanterweise gegen die sich auf Montesquieu berufenden Antiföderalisten – argumentierte, Montesquieu habe seine Lehre zwar am Beispiel der (nach der Amerikanischen Revolution nicht eben vorbildlichen und überdies ungeschriebenen) britischen Verfassung entwickelt. Man solle aber richtig lesen und sehen, „daß gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt keineswegs völlig getrennt und unabhängig voneinander sind.“⁶¹ Auch ließen, wie Madison ausführt, die gewaltenteilig verbrieften Einzelverfassungen der perspektivischen Bundesstaaten sowie die gewünschte Bundesverfassung selbst es nicht zu, dass eine Gewalt die andere kontrolliere, denn die Souveränität liege nicht in den Organen der Gewalten, sondern bei den freien Bürgern.⁶²

Mit den Worten Wilfried Nippels: Während in der Mischverfassung als der institutionellen Ordnung sozialer Stände- bis Klassenkämpfe „das Verhältnis zwischen den drei Komponenten des korporativ zusammengesetzten Souveräns“ so „gedacht wird [...], daß [...] alle als originäre Machthaber gelten müssen (und nicht lediglich als Inhaber abgeleiteter Kompetenzen)“, es folglich „ein Nebeneinander

59 Weigand 1995, S. 36, 49.

60 *Ebd.*, S. 37; die Kontrastierung nach „Retter“ oder „Totengräber“ ist (*ebd.*, S. 75) als Frage formuliert.

61 Hamilton et al. 1994, S. 292 (= Federalist No. 47 (Madison)).

62 Vgl. *ebd.* zzgl. Federalist No. 48, S. 299ff.

verschiedener Institutionen gibt, die auf unterschiedlicher sozialer Basis ruhen“, sodass Spitze, Elite und Masse auch „die Gesetzgebung gemeinsam betreiben“, würden auf der anderen Seite „die Organe einer auf Gewaltentrennung beruhenden Verfassung nicht Teilhaber an der Souveränität sein“ können,⁶³ die beim Volk liegt. Weder der Mischverfassung noch der Gewalttrennung zuzuschlagen seien demgegenüber Macht verteilende institutionelle Systeme der Interorgankontrolle, die zwecks „wechselseitige[r] Machtverschränkung zur Erzwingung von Kooperation und Kontrolle“ als kurzerhand *checks and balances* benannte Prinzipien keinem verfassungstypologisch eindeutigen Ziel gehorchen.⁶⁴

Es ist dieser letztgenannte Umstand, in dem man Gründe vermuten darf, warum Montesquieu und Madison zwar als moderne Urheber der Gewalttrennungslehre firmieren, nur mit Bezug auf Madison aber ein partielles Ende der Gültigkeit republikanischer Mischverfassungstraditionen klassischen Zuschnitts plausibilisiert werden kann – auf jenen Madison im Übrigen, der im Bewusstsein einer „Gegnerschaft“⁶⁵ zu Montesquieus Mischverfassungshintergrund betonte, dass das „Orakel“ Montesquieu gar „nicht der Urheber dieser unschätzbaren Maxime“ zu trennender Gewalten war.⁶⁶ „In den Ländern“, hält auch Nippel zum Ausgang seiner Untersuchung fest, „in denen eine Verfassung durch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes etabliert wurde, konnten sowohl die Doktrin einer vollständigen Gewalttrennung [...] wie das amerikanische Modell der Verbindung von Gewalttrennung und *checks-and-balances* übernommen werden; die englische Mischverfassungskonzeption dagegen konnte dort weiterwirken, wo man eine Lösung der konstitutionellen Probleme durch eine Beteiligung von Volksvertretungen an der Souveränität erreichen wollte wie etwa im deutschen Frühliberalismus.“⁶⁷ Daran zeigt sich letztlich – diese Beobachtung aber wäre andernorts detaillierter fortzuführen – dass es die liberalen Souveränitätstheoretiker sind, die sich an dem eher elastischen Ordnungsverständnis der Mischverfassungslehren stören, an einem Problem also, das der „klassische“ Republikanismus lange Zeit nicht kannte und in dieser Art auch nicht hätte.⁶⁸

63 Nippel 1980, S. 293, 125.

64 Ebd., S. 293, 125, wo überdies dokumentiert wird, dass die *checks and balances* gewöhnlich entweder der Mischverfassung oder der Gewalttrennung zugewiesen werden, aber eher ein drittes, ideenkoalitionär changierendes Prinzip sind.

65 Siehe Riklin 2006, S. 382ff.

66 Hamilton et al. 1994, S. 292 (= Federalist No. 47 (Madison)); Arendt 1963, S. 195.

67 Nippel 1980, S. 311.

68 Es ist an anderer Stelle mit Blick auf die einflussreiche Deutung Bodins angedeutet worden, dass es womöglich nicht die erst Gewaltenteilungsdoktrin, sondern schon die Souveränitätslehre war, die

Insofern nun dementieren gerade die ideenhistorischen Wurzeln der Gewaltenteilungslehre eine staatsdemokratietheoretische Narration, die einerseits behauptet, sie sei auf jenen Montesquieu zurückzuführen, der faktisch aber zwischen gemischten, getrennten, geteilten, verteilten, gehemmten, verschränkten, verbundenen Befugnissen, Funktionen, Instanzen, Gewalten, Kompetenzen, Schichten, Verfassungen und Zuständigkeiten so nicht differenzierte,⁶⁹ und die andererseits kaum zu erklären versteht, warum gerade Montesquieus Modell institutionell, funktionell sowie sozial verteilter Macht für konstitutionelle Monarchien entworfen worden war.

Montesquieus moderner Republikbegriff stand mithin nicht antithetisch zur Idee der Monarchie, sondern integrierte sie institutionell. Er benötigte ein monokratisches Potential und entlehnte es dem klassischen Republikbegriff.⁷⁰ „Geht man zu den Quellen, lässt sich aus Montesquieu das nicht lernen, was man in ihn hineinpopularisiert hat. Er hat gerade nicht aus der Sicht der Trennung, sondern aus der Sicht der ‚Verwobenheit der politischen Kräfte‘ und im Hinblick auf politische Ziele argumentiert.“⁷¹ Gewalttrennende Repräsentationssysteme sind demgegenüber liberale Errungenschaften, die parallel zu monarchischen Staatsorganen entstanden. Sowohl im aufgeklärten Absolutismus des 18. wie auch im konstitutionalistischen Zeitalter des 19. Jahrhunderts hatte der Liberalismus bestens verstanden, mit der Krone zu kooperieren. Umso mehr konnte er mit Montesquieu anfangen.

So lohnt es sich in Erinnerung zu rufen, dass anders als die Freiheitlichkeit und Freistaatlichkeit, die den Terminus „Republik“ historisch kennzeichnen, weder Madison noch Montesquieu die Ansicht vertraten, Aristokratie oder Demokratie seien jene alternativen reinen Verfassungsformen, in denen die Freiheit ihren

den Abgesang auf die Mischverfassung einleitete, denn immerhin war es Bodin, der zum Beginn des zweiten Buchs über die Republik geradezu stur alle historischen Mischverfassungen bestritt, weil es sie seiner Definition gemäß nicht geben darf: „Denn wenn die Souveränität [...], unteilbar ist, wie könnte sie sich dann gleichzeitig auf einen Fürsten, die herrschenden Aristokraten und das Volk verteilen?“ Man sieht hier abermals vortrefflich, dass es der Frühabsolutismus ist, der sich durch die republikanische Renaissance herausgefordert fühlt (dazu inkl. Zitat Riklin 2006, S. 372).

69 Vgl. die Auflistung bei Riklin 2006, S. 281.

70 Für die amerikanischen Gründerväter kann John Adams als maßgeblichster Verfechter „einer quasimonarchischen Spitze als notwendigem Bestandteil einer Mischverfassung“ gelten, so Nippel (Nippel 2008, S. 141). Für den Klassischen Republikanismus der Alten Welt nimmt hingegen, folgt man der integrierenden Argumentation Müncklers (Münckler 1982), Machiavelli die Position desjenigen ein, der das Risiko der Führungsschwäche gleich doppelt argumentiert: als Plädoyer für die Mischverfassung in den *Discorsi*, als Rückversicherung autokratischer Art im *Principe*.

71 Oberreuter 2012, S. 75.

natürlichen Platz hätte.⁷² Die ihnen eigenen sozialen Kräfte und Schichten sollten vielmehr mithilfe einer dritten Kraft tariert werden – gewissermaßen weniger nur vermischt als permanent provoziert und aufgemischt. Dem Republikanismus des US-amerikanischen Präsidialsystems ist das selbstverständlich. Der Alten Welt und ihrer konstitutionalistisch überlagerten Interpretationsgeschichte ist diese Idee fremd und befremdlich zugleich geworden.

Literatur

- Arendt*, Hannah, 1963: Über die Revolution. München.
- Bellamy*, Richard, 2001: The Political Form of the Constitution: the Separation of Powers, Rights and Representative Democracy. In: *Political Studies*, XLIV, S. 436-456.
- Bofinger*, Peter/*Habermas*, Jürgen/*Nida-Rümelin*, Julian, 2012: Einspruch gegen die Fassadendemokratie. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 188 (3. August), S. 33.
- Brink*, Charles O./*Walbank*, Frank W., 1982 [1954]: Der Aufbau des Sechsten Buches des Polybios. In: *Stiewe*, Klaus/*Holzberg*, Niklas (Hrsg.): *Polybios*, Darmstadt, S. 211-258.
- Büchner*, Karl, 1987: Einleitung. In: *Cicero*, a.a.O., S. 281-351.
- Cicero*, Marcus Tullius, 1987 [ca. 54-51]: Der Staat, hrsg. u. übers. v. Karl Büchner. München und Zürich.
- Demandt*, Alexander, 2000: Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike. Köln.
- Demandt*, Alexander, 2013: Wie scheitern Demokratien? Lässt sich der Verfassungskreislauf aufhalten? In: *Politisches Denken Jahrbuch 2012*, Berlin, S. 39-56.
- Douglass*, Robin, 2012: Montesquieu and Modern Republicanism. In: *Political Studies* 60 (3), S. 703-719.
- Dreier*, Horst, 2006: Republik. In: ders. (Hrsg.): *Grundgesetz, Kommentar*, Bd. 2, Art. 20-82, Tübingen, S. 11-26.
- Ferguson*, Niall, 2011: Der Westen und der Rest der Welt. Berlin.
- Fetscher*, Iring, 1975 [1960]: Rousseaus politische Philosophie. Frankfurt a.M.
- Fischer*, Karsten, 2009: Demokratie und Differenzierung bei Montesquieu. In: *Zeitschrift für Politik* 56 (1), S. 19-34.
- Gröschner*, Rolf, 2004: Die Republik. In: *Isensee*, Josef/*Kirchhof*, Paul (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 2: Verfassungsstaat, Heidelberg, S. 364-428.
- Gröschner*, Rolf, 2011: Römischer Republikanismus. Das *ius publicum* als *ius politicum*. In: *Kühl*, Kristian/*Seher*, Gerhard (Hrsg.): *Rom, Recht, Religion*, Tübingen, S. 15-35.
- Hamilton*, Alexander et al., 1994 [787/88]: Die Federalist-Artikel. Hrsg. v. Angela u. Willi P. Adams. Paderborn.
- Hartmann*, Martin, 2013: Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten? Frankfurt a.M.
- Huhnholz*, Sebastian, 2012: Imperiale oder Internationale Beziehungen? Imperiumszyklische Überlegungen zum jüngeren „American Empire“-Diskurs. In: *Münkler*, Herfried/*Hausteiner*, Eva Marlene (Hrsg.): *Die Legitimation von Imperien. Strategien und Motive im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M., S. 195-231.
- Huhnholz*, Sebastian, 2014: Krisenimperialität. Romreferenz im US-amerikanischen Empire-Diskurs, Frankfurt a.M. und New York, NY.
- Huhnholz*, Sebastian, 2015: Abschied vom Wandel? Zum postdemokratischen Status des Topos „Ende der Geschichte“. In: *Briese*, Olaf et al. (Hrsg.): *Aktualität des Apokalyptischen*, Würzburg, S. 79-96.
- Jörke*, Dirk, 2010: Die Transformation des Republikbegriffes in den Federalist Papers. In: *Lhotta*, Roland (Hrsg.): *Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne*, Baden-Baden, S. 39-58.
- Lemke*, Matthias, 2008: Republikanischer Sozialismus. Positionen von Bernstein, Kautsky, Jaurès und Blum, Frankfurt a.M. und New York, NY.
- Lembcke*, Oliver W./*Weber*, Florian (Hrsg.), 2010: *Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand?* Berlin.
- Lembcke*, Oliver W./*Weber*, Florian, 2014: Von der Mischverfassung zur komplexen Demokratie. Die Transformation des Republikanismus in der Französischen Revolution. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 5 (1), S. 51-66.
- Llanque*, Marcus, 2003: Der Republikanismus: Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie. In: *Berliner Debatte Initial* 14 (1), S. 3-16.
- Machiavelli*, Niccolò, 1977 [1513ff.]: *Discorsi*. Übers., eingel. u. erläutert v. Rudolf Zorn. Stuttgart.
- Malowitz*, Karsten/*Selk*, Veith, 2014: Republikanischer Konstitutionalismus: Die Bewältigung der Furcht als Schlüssel zur Freiheit in Montesquieus Verfassungslehre. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 5 (1) S. 31-50.
- McCormick*, John P., 2011: *Machiavellian Democracy*. New York, NY.
- Möllers*, Christoph, 2008a: Der vermisste Leviathan. Staatstheorie in der Bundesrepublik. Frankfurt a.M.
- Möllers*, Christoph, 2008b: Die drei Gewalten. Legitimation der Gewaltengliederung in Verfassungsstaat, Europäischer Integration und Internationalisierung. Weilerswist.
- Montesquieu*, Charles-Louis de Secondat, 1951 [1748]: *Vom Geist der Gesetze*, 2 Bde. Übertr., eingel. u. hrsg. v. Ernst Forsthoff. Tübingen.
- Münkler*, Herfried, 1982: *Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz*. Frankfurt a.M.
- Münkler*, Herfried, 2003: *Republik, Demokratie und Diktatur. Die Rezeption von drei antiken Begriffen im politischen Denken der Neuzeit*. In: *Jens*, Walter/*Seidensticker*, Bernd (Hrsg.): *Ferne und Nähe der Antike*, Berlin und New York, NY, S. 69-97.
- Münkler*, Herfried, 2010: *Mitte und Maß. Der Kampf um die richtige Ordnung*, Berlin.
- Münkler*, Herfried, 2013: Die Tugend, der Markt, das Fest und der Krieg. Über die problematische Wiederkehr vormoderne Gemeinsinnerwartungen in der Postmoderne. In: *Vorländer*, Hans (Hrsg.): *Demokratie und Transzendenz*, Bielefeld, S. 297-331.

72 *Montesquieu* 1951; *Hamilton et al.* 1994; dazu insb. *Riklin* 2006, S. 280, der am Beispiel der vielen Sonder- und Standesgerichtsbarkeiten auflistet, welche Freiheiten Montesquieu zerstört sähe, wenn Gewaltentrennung im ihm seitens seiner späteren Interpreten unterstellten Sinne praktiziert würde. Siehe zur Praktikabilitätsgeschichte der amerikanischen Bundesverfassungsdebatte ferner *Möllers* 2008b, S. 29ff.

- Münkler, Herfried, o.J.: Aut Caesar, aut Brutus. Eine Debatte über den Zerfall von Republiken und die Möglichkeiten, sie zu verteidigen und zu erneuern (unveröffentl. Manuskript).
- Nippel, Wilfried, 1980: Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit. Stuttgart.
- Nippel, Wilfried, 2008: Antike und moderne Freiheit. Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit. Frankfurt a.M.
- Nippel, Wilfried, 2011a: Klassischer Republikanismus in der frühen Neuzeit. Kritische Nachfragen. In: Niggemann, Kai/Ruffing, Ulrich (Hrsg.): Antike als Modell in Nordamerika? (= Historische Zeitschrift, Beiheft 55), S. 21-35.
- Nippel, Wilfried, 2011b: Carl Schmitts ‚kommissarische‘ und ‚souveräne Diktatur‘. Französische Revolution und römische Vorbilder. In: Bluhm, Harald et al. (Hrsg.): Ideenpolitik: Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte, Berlin, S. 105-139.
- Nitschke, Peter (Hrsg.), 2014: Der Prozess der Zivilisation: 20 Jahre nach Huntington. Berlin.
- Oberreuter, Heinrich, 2012: Republikanische Demokratie. Der Verfassungsstaat im Wandel, Baden-Baden.
- Ottmann, Henning, 2001ff.: Geschichte des politischen Denkens, 4 Bde. Stuttgart.
- Pettit, Philip, 2013: Two Republican Traditions. In: Niederberger, Andreas/Schink, Philipp (Hrsg.): Republican Democracy: Liberty, Law and Politics, Edinburgh, S. 170-204.
- Pitts, Jennifer, 2012: Republicanism, Liberalism, and Empire in Postrevolutionary France. In: Muthu, Sankar (Hrsg.): Empire and Modern Political Thought, New York, NY, S. 261-291.
- Pocock, John G.A., 1975: The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition. Princeton, NJ, und London.
- Polybios, 1961 [ca. 165ff. v.Chr.]: Geschichte, 2 Bde. Eingel. u. übertr. v. Hans Drexler. Zürich u.a.
- Riklin, Alois, 2006: Machtteilung: Geschichte der Mischverfassung. Darmstadt.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1977 [1762]: Vom Gesellschaftsvertrag. Stuttgart.
- Schmidt, Christian, 2014 (Hrsg.): Können wir der Geschichte entkommen? Geschichtsphilosophie am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt a.M. und New York, NY.
- Schlosser, Hans, 1990: Montesquieu: der aristokratische Geist der Aufklärung. Berlin.
- Schulz, Daniel, 2015: Die Krise des Republikanismus. Baden-Baden.
- Siegelberg, Mira L., 2013: Things Fall Apart: J.G.A. Pocock, Hannah Arendt, and the Politics of Time. In: Modern Intellectual History 10 (1), S. 109-134.
- Skinner, Quentin, 2012 [1998]: Liberty before Liberalism. New York, NY, u.a.
- Waldron, Jeremy, 2013: Separation of Powers in Thought and Practice. In: Boston College Law Review 54 (2), S. 433-468.
- Weigand, Kurt, 1995 [1965]: Einleitung. In: Montesquieu: Vom Geist der Gesetze, Stuttgart, S. 5-86.

Winfried Thaa

Die Repräsentation von Differenz als Voraussetzung politischen Handelns

Texte zum Thema Republikanismus zeichnen sich auf den ersten Blick vor allem durch definitorische Unsicherheiten und widersprüchliche Bestimmungen ihres Gegenstandes aus.¹ Ungeachtet dessen ist es in der Demokratietheorie weit verbreitet, dem Republikanismus das Ideal einer möglichst unmittelbaren Teilhabe der Bürger an der Selbstregierung der politischen Gemeinschaft und dementsprechend eine Ablehnung des Repräsentationsprinzips zuzuschreiben.² Das mag schlüssig sein, wenn man das republikanische Denken auf die von Jean-Jacques Rousseau und seiner Konzeption vernünftiger Selbstgesetzgebung gestiftete Tradition eingrenzt. Nicht mehr ins Bild passt dann allerdings der über Europa hinausgehende Blick auf die erste erfolgreiche Revolution der Neuzeit und die von ihr begründete Republik. Denn für die Autoren der *Federalist Papers* war es nicht zuletzt das Repräsentationsprinzip, das eine Republik von der reinen Demokratie und der mit ihr einhergehenden Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit unterschied.³ Es soll im Folgenden nun aber nicht um eine ideengeschichtliche Rekonstruktion der verschiedenen Stränge des republikanischen Denkens gehen.⁴ Vielmehr möchte ich zeigen, dass ein mit dem Pluralismus moderner Gesellschaften zu vereinbarender Republikanismus eines bestimmten Begriffs politischer Repräsentation bedarf. Dieser Begriff kann allerdings auf das Denken der amerikanischen Gründungsväter zurückgeführt werden, ist differenzorientiert und steht im Gegensatz zu der von Rousseau bis Habermas reichenden Gleichsetzung politischer Freiheit mit

- 1 Um nur ein Beispiel zu nennen: Im Einführungstext von Gary Schaal und Felix Heidenreich lesen wir, der Republikanismus orientiere sich am historischen Beispiel Athens (Schaal/Heidenreich 2006, S. 57), im einführenden Text von Markus Llanque heißt es dagegen, Republikaner zeichneten sich durch „ihre Zurückweisung des demokratisch organisierten Athens und ihre Vorliebe für die streng magistratische Herrschaftsorganisation des alten Rom“ aus (Llanque 2003, S. 4).
- 2 So etwa Jürgen Habermas in seinem einflussreichen Aufsatz *Drei normative Modelle der Demokratie* (Habermas 1996a). Ähnlich auch Richter 2004, S. 26.
- 3 So etwa Madison in *The Federalist*, No. 14: „...in a democracy, the people meet and exercise the government in person; in a republic, they assemble and administer it by their representatives and agents“ (Hamilton/Jay/Madison 1788/o.J., S. 80).
- 4 Vgl. dazu etwa Hölzing 2011.